

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe  
Fax vorab

Verfassungsbeschwerde

HuS 16-7-16

der Geschädigten Simon und Andrea Huber, Karlstr. 38, 41199 Mönchengladbach,

Beschwerdeführer,  
wegen

der Beschlüsse BGH XII ZA 1/16 v. 15.6.2016, Zugang 18.6.2016, u. v. 6.7.2016, Zugang 13.7.2016.

Die Beschwerdeführer erheben Verfassungsbeschwerde gegen die genannten BGH-Beschlüsse, rügen die Verletzung ihrer Grund- und Menschenrechte aus Art. 1(1), 2(1), 6(2), 19(1)2, 19(2), 19(4)1, 20(1), 20(2)1, 20(2)2, 20(3), 20(4), 97(1), 101(1)2, 103(1) GG sowie 1 S. 1, 8, 10, 12, 16(1), 21(3), 29(2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), 14(1)2, 17, 23 IPBPR, 6(1)1, 8, 12, 13 EMRK, 10 EcoSoC, 1, 7, 33, 47 der EU-Grundrechtecharta und beantragen, die genannten Beschlüsse für verfassungswidrig zu erklären.

Begründung

Sachverhalt (unstreitig)

Die Tochter Jessica, geb. 9.10.1989, der Beschwerdeführer wurde ihnen vom Jugendamt im Alter von vier Jahren wegen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung weggenommen. Zu Grunde lag eine falsche Verdächtigung durch einen Stalker, sie hätten ihre Tochter sexuell missbraucht. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurden eingestellt, nachdem kein Verdacht gegen die Beschwerdeführer vorlag. Dennoch erhielten sie ihre Tochter nicht zurück, obwohl sie immer wieder die Rückübertragung des Sorgerechts beantragten. Die Behörden konnten keinen sachlich, gesetzlich oder rechtlich tragfähigen Grund angeben, weshalb die Beschwerdeführer nun schon bald zwei Jahrzehnte lang ihre inzwischen volljährige Tochter nicht bei sich pflegen und erziehen durften und ihnen auch ihre Betreuung verweigert wird. Die Tochter ist durch Vernachlässigung seitens des Heimpersonals körperlich gefährdet, weil sie sich wegen ihrer fast vollständig verlorenen Sprachfähigkeit nicht wehren, die zu ihrem Nachteil geschehenden Ereignisse, besonders ihre merkwürdigen Verletzungen, nicht beschreiben und ihren vorhandenen Willen nicht eindeutig äußern kann.

Den vorläufig letzten Versuch der Beschwerdeführer, mittels eines Betreuerwechsels von der Berufsbetreuerin auf die leiblichen Eltern die Verantwortung für ihre behinderte Tochter zu übernehmen, vereitelte das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt mit Beschluss v. 21.10.2015. Die Eingaben und Beschwerden der Beschwerdeführer werden von den Gerichten immer aus formalen und mit pauschalen ausweichenden offensichtlich unzutreffenden Gründen unter Verweis auf frühere Beschlüsse zurückgewiesen. Die Beschwerdeführer seien nicht beschwerde- oder antragsbefugt, und der Betreuten gehe es bei der Berufsbetreuerin gut.

## Rechtliche Bewertung Wegen der Staatsaufbaumängel

= Gewalteneinheitstyrannis

= Realinexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung

in der deutschen Justiz gibt es z.Z. kein innerstaatliches Korrektiv gegen das Unrecht, das Jugendämter und Familienrichter Zehntausenden jährlich zufügen. Die dafür Verantwortlichen (Beamte, Richter, Jugendamts- und Justizbedienstete, Vormünder, Verfahrenspfleger, Gutachter, Betreuer, Heimpersonal, Pflegeeltern, Politiker pp.) wirken in örtlichen Symbiosen zu ihrem Nutzen und zum Schaden der Bürger eng zusammen, um sich vor Kontrollen Außenstehender und Rechtsmitteln der Opfer zu schützen. Kinder werden oft mißhandelt oder in psychiatrische Anstalten abgeschoben, wo sie restlos zerstört werden und lebenslang zwangsmedikamentiert stumpfsinnig ruhiggestellt vor sich hin vegetieren, was mit dazu beiträgt, daß die Krankheitskosten explodieren. Durch rechtswidrige Maßnahmen nicht volkslegitimer öffentlich Bediensteter werden Menschen (Eltern und Kinder) drangsaliert, Steuergelder und Krankenkassenbeiträge in großem Umfang (mehrere Mia. € im Jahr) rechtswidrig und wirtschaftsschädlich verpräßt und Profiteure und Kleingruppen damit bereichert. Es liegt bei Geltung der Menschenrechte auf der Hand, daß die betreuungsgeeigneten Beschwerdeführer und insbesondere die leibliche Mutter ihr eigenes volljähriges Kind betreuen darf. Richter können z.Z. dieses Recht nicht erkennen, denn es ist denkgesetzwidrig, anzunehmen, die rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung als Voraussetzungen für einen Rechtsstaat könnten real auch fehlen, ohne daß der nur mit ihnen mögliche Erfolg menschenrechts- und verfassungsmäßiger Rechtsprechung ausbliebe.

Die Richter verletzten die Beschwerdeführer, indem sie ihnen die Betreuung ihrer Tochter verweigerten, in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Achtung ihres Familienlebens und gingen mit staatlichen Eingriffen über das in Art. 8(2) EMRK erlaubte Maß hinaus, der staatliche Eingriffe in das Familienleben nur in demokratischen Staaten gestattet. Deutschland ist, wie dargestellt, z.Z. eine Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung) und keine Demokratie, die durch getrennte persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten, Beamten und Richter auf allen Ebenen und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk gekennzeichnet ist. Deutschland muß sich daher seiner Eingriffe in das Familienleben der Beschwerdeführer enthalten, um sich wenigstens insoweit einem menschenrechtskompatiblen Rechtsstaat anzunähern.

Im 3.Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts BGBl. I 2009, Nr. 48 v. 1.9.2009 ist geregelt, s. § 1901b(2): Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a(1) oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a(2) soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Einer wichtigen Vertrauensperson, nämlich Frau Lydia Agnes Lisch, der Großmutter Jessicas, wird rechtswidrig die Chance auf Privatvormundschaft nicht eingeräumt und ihre Mithilfe verweigert. Sie, als Blutsverwandte! sei eine Fremde, sagte ihr persönlich die gerichtlich bestellte Berufsbetreuerin K. Zur Beseitigung des gegenwärtigen rechtswidrigen Zustands ist daher zunächst entscheidend die Entlassung der Berufsbetreuerin K gemäß §§ 1896(1a), 1897(4)2, 1897(6)1, 1908b(1) und (3) BGB, sodann die Anordnung der Betreuung Jessicas durch die Beschwerdeführer, hilfsweise allein durch ihre Mutter, die gemäß vorgelegter Betreuungsurkunde betreuungsgeeignet und nach § 1897(5) BGB vorrangig zu berücksichtigen ist.

## Verfahrensgeschichte (Anlagen)

1. 17.7.2013, Beschuß, LG Mönchengladbach
2. 8.11.2015, Beschwerde, Beschwerdeführer

3. 30.11.2015, Beschuß, LG Mönchengladbach
4. 22.12.2015, Rechtsbeschwerde, Beschwerdeführer
5. 5.1.2016, Beschwerdebegründung, Beschwerdeführer
6. 15.6.2016, Beschuß, BGH, Zugang 18.6.2016
7. 2.7.2016, Gehörsrige, Beschwerdeführer
8. 6.7.2016, Beschuß, BGH, Zugang 13.7.2016

## Rechtliche Bewertung

### Allgemein

Die im Rahmen bewilligter Verfahrenskostenhilfe erhobene Rechtsbeschwerde wurde vom BGH wegen unzureichender Erfolgsaussicht mit einem Satz begründungslos abgelehnt. Dieser angefochtene BGH-Beschluß ist willkürlich, irrational, gesetzwidrig, gehörversagend sowie grund- und menschenrechtsverletzend.

Der Rechtsstaat darf rechtswidriges Vorgehen nicht begünstigen, s. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2006 zu 2 BvR 669/04, EuGRZ 2006, S. 435 <442>; 2 BvR 803/05 gegen den Beschuß OLG Oldenburg v. 22. April 2005. Der mit der Rechtsbeschwerde angefochtene LG-Beschluß war in ihr rational als rechtswidrig entlarvt worden, wurde aber mit dem angefochtenen BGH-Beschluß irrational begründungslos, ohne auf die rationale Begründung der Rechtsbeschwerde einzugehen, von den BGH-Richtern, wenn sie es waren, aufrechterhalten. Damit wurde den Antragstellern das ihnen zustehende rechtliche Gehör versagt, und sie wurden rechts- und verfassungswidrig genötigt, eine rational unleugbar verfassungswidrige, weil irrationale Entscheidung, als ob sie eine rechtmäßige sei, obwohl sie rational unleugbar eine rechtswidrige ist, hinzunehmen. Das ist im rationalen GG-Rechtsstaat unmöglich, es herrscht also hier das Unrecht, das der GG-Rechtsstaat zu beseitigen verpflichtet ist, statt es herbeizuführen. In solchen Fällen irrationaler Aussagen an Stelle von rationaler Begründung ist stets der absolute Revisionsgrund des § 547 Nr. 6 ZPO (fehlende Begründung) gegeben, da eine Irrationalaussage bei Geltung der Denkgesetze niemals eine Begründung darstellen kann, eine Begründung also fehlt.

Die BGH-Richter, wenn sie es waren, können sich bei der hier rational unleugbar festgestellten Unrechtssprechung nicht darauf berufen, daß sie kein Recht erkennen können, weil die GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung real fehlen, eine GG-gemäße Rechtsprechung also objektiv unmöglich ist. In Kenntnis ihrer fehlenden verfassungsmäßigen Volkslegitimation hätten die BGH-Richter, wenn sie es waren, strenge Rationalität als Legitimationssurrogat anwenden müssen und wären, ohne das ihnen z.Z. unzugängliche Recht zu bemühen, einfach durch ausschließliche Geltung von verfassungsmäßigen Gesetzen, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung (GFFW) zu einem mit den Grund- und Menschenrechten der Antragsteller vereinbaren Ergebnis gekommen.

Unabhängig davon sind die angefochtenen LG- und BGH-Beschlüsse wegen Verfassungswidrigkeit des benutzten § 59 FamFG aufzuheben. Bei Überprüfung des Inkrafttretens der Vorschrift stellte sich heraus, daß dieses Gesetz vom Bundestag am 17.12.2008 beschlossen wurde. Damit greift die bindende Rechtsprechung des Tillessen-Urteils, s. Kurzdarstellung, daß ein von einem verfassungswidrig zusammengesetzten Parlament erlassenes Gesetz nicht verfassungsmäßig sein und im GG-Rechtsstaat nicht bürgerbelastend, menschen- oder grundrechtsverletzend angewendet werden kann, so daß der o.a. BGH-Beschluß wegen grundrechtsverletzender Verwendung eines nichtigen Gesetzes selber nichtig ist. Es ist auch irrational = denkgesetzwidrig, also objektiv willkürlich und unmittelbar nichtig ex tunc, arg. FG Münster v. 25.4.2006 zu 11 K 1172/05 E, anzunehmen, der GG-rechtsstaatskonstitutive Verfassungsgrundsatz Gewaltentrennung als Voraussetzung für einen GG-Rechtsstaat könne real auch fehlen, ohne daß der nur mit Gewaltentrennung mögliche Erfolg GG-gemäßer Gesetzgebung ausbliebe.

Das Gleiche gilt für alle übrigen Gesetze, die der Bundestag oder die Landtage erließen, da die verfassungswidrige Zusammensetzung dieser Parlamente, in denen Abgeordnete von Parteien bestimmt

werden, auf die kein Bürger Staatsgewalt übertragen kann, und zwischen Legislative und Exekutive statt Gewaltentrennung Personalunion herrscht, von Anfang an durchgehend bis heute besteht und den GG-Rechtsstaat zur Gewalteneinheitstyrannis = Realinexistenz von Volkshoheit und Gewalten-trennung pervertiert.

## Im Einzelnen

Art. 1(1) GG, 1 S. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger, wenn sie es waren - zu den fehlenden Richterunterschriften siehe Gehörsrüge - verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Menschenwürde, indem sie irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrags ihre Rechtsverfolgung abblockten, statt der gesetzlichen Regelung Geltung zu verschaffen. Es ist den Beschwerdeführern als Rechtsuchenden unzumutbar, von nicht GG-gemäß volkslegitimierten Rechts-erkenntnisunfähigen offenkundiges Unrecht mit dem Siegel des Rechtsstaats empfangen zu müssen. Indem sie in der Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Volkshoheit und Gewalten-trennung) verharren, setzten sich die BGH-Richter wissentlich und willentlich außer Stande, GG-gemäßes Recht zu erkennen, denn es ist denkgesetzwidrig, anzunehmen, die GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung als Voraussetzungen für einen GG-Rechtsstaat könnten real auch fehlen, ohne daß der nur mit ihnen mögliche Erfolg GG-gemäßer Rechtsprechung ausbliebe.

Art. 2(1) GG, 29(2) AEMR

Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit persönlich, unmittelbar und gegenwärtig durch den angefochtenen Beschuß beeinträchtigt und verletzt. Die allgemeine Handlungsfreiheit, die das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung durch Art. 2(1) GG geschützt sieht, wird verletzt, wenn verfassungswidrige Beschlüsse sie einschränken. Sie ist das Grundrecht des Bürgers, nur aufgrund solcher Maßnahmen mit einem Nachteil belastet zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind. Wenn die Ausübung der Staatsgewalt nicht so praktiziert wird, wie das Grundgesetz vorschreibt, sind alle Gerichtsentscheidungen nicht nur verfassungswidrig und nichtig, sondern verletzen die allgemeine Handlungsfreiheit der Beschwerdeführer, die ein Grundrecht auf verfassungsgemäße Rechtsprechung haben.

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger, wenn sie es waren, verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Handlungsfreiheit, indem sie ihnen irrational rechtsfremd mit der grundrechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrags durch Nichtachtung der gesetzlichen Regelung die Möglichkeit zur Rechtsverfolgung versperrten und sie zu reaktionsunfähigen Objekten einer nicht volkslegitimierten rechtsprechenden Gewalt machten. Durch die willkürliche Verwerfung ihres Antrags wird den Beschwerdeführern die Möglichkeit genommen, nach ihren Vorstellungen und nach Recht und Gesetz zu leben. Keiner der verfassungsrechtlich erlaubten Gründe zur Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit: Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung oder Sittengesetz. liegt hier rechtfertigend vor.

Art. 6(2) GG, 12, 16(1) AEMR, 17, 23 IPBPR, 8, 12 EMRK, 10 EcoSoC, 7, 33 EU-Grundrechtecharta

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger, wenn sie es waren, verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Familie, indem sie ihnen irrational willkürlich begründungslos mit der grundrechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrags durch Nichtachtung der gesetzlichen Regelung die Möglichkeit zum familiären Zusammenleben mit ihrer Tochter versperrten.

Art. 19(4)1 GG, 8 AEMR, 13 EMRK, 47 EU-Grundrechtecharta

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger,

wenn sie es waren, verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Rechtsweggewähr und in ihrem Menschenrecht auf wirksamen Rechtsbehelf, indem sie sie irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrags abspeisten.

#### Art. 20(1) GG, 21(3) AEMR

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger, wenn sie es waren, verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Demokratie:

getrennte persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten, Beamten und Richter auf allen Ebenen, Gemeinde, Land, Bund, Europa, und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk, das auch über alle Sachfragen, wenn es will, letztentscheidet wie in der Schweiz und den Einzelstaaten der USA,

indem sie, ohne volkslegitimiert zu sein, irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Abweisung ihres Antrags bürgerbelastende Staatsgewalt gegen die Beschwerdeführer ausübten.

#### Art. 20(2)1 GG, 21(3) AEMR

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger, wenn sie es waren, verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Volkshoheit, indem sie irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Abweisung ihres Antrags bürgerbelastende Staatsgewalt gegen sie ausübten, die nicht vom Volke ausging, also verfassungswidrig ist. Die Kettenbestellung von Richtern durch Minister ist verfassungswidrig, da die Exekutive bei Geltung des GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsatzes Gewaltentrennung nicht Inhaber rechtsprechender Staatsgewalt sein, sie also auch niemandem übertragen kann.

#### Art. 20(2)2 GG

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger, wenn sie es waren, verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Gewaltentrennung, indem sie, obwohl sie, da nur von Nichtinhabern rechtsprechender Gewalt kettenbestellt, keine GG-gemäße rechtsprechende Gewalt empfangen haben konnten, denn nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet, Ulpian, Dig. 50, 17, 54 (niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat), trotzdem rechtsprechende Gewalt ausübten, die natürlich keine GG-gemäße sein kann, denn es ist denkgesetzwidrig, also objektiv willkürlich und unmittelbar nichtig ex tunc, arg. FG Münster v. 25.4.2006 zu 11 K 1172/05 E, anzunehmen, die GG-rechtsstaatskonstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 1(2), 20(2) GG, als Voraussetzungen für einen GG-Rechtsstaat könnten real auch fehlen, ohne daß der nur mit ihnen mögliche Erfolg GG-gemäßer Rechtsprechung ausbliebe.

#### Art. 20(3) GG

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger, wenn sie es waren, verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf rechtsgebundene Richter, indem sie sie irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrags abspeisten und die Anwendung von Recht und Gesetz durchzusetzen unterließen.

#### Art. 20(4) GG

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger, wenn sie es waren, verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf Widerstand, indem sie willentlich und wissentlich, also bedingt vorsätzlich, und hoheitlich durch Verstoß gegen die Verfassungsgrundsätze Volkshoheit, Gewaltentrennung und Rechtsbindung der Richter die auf Art. 20(2) und (3) GG beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen unter-

nahmen, die Beschwerdeführer mit der rechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrags irrational willkürlich begründungslos abspeisten und die Anwendung von Recht und Gesetz durchzusetzen unterließen. Das mildeste Mittel, andere bleiben vorbehalten, mit dem die Beschwerdeführer ihr Widerstandsrecht ausüben können, ist hier zunächst die Verfassungsbeschwerde.

#### Art. 97(1) GG, 47 EU-Grundrechtecharta

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger, wenn sie es waren, verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf rechtsgebundene Richter, indem sie sie irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrages abspeisten und die Anwendung von Recht und Gesetz durchzusetzen unterließen.

#### Art. 101(1)2 GG, 47 EU-Grundrechtecharta

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger, wenn sie es waren, verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf rechtsgebundenen gesetzlichen Richter und entzogen ihn ihnen, indem sie sie irrational willkürlich begründungslos mit der rechts- und gesetzwidrigen Verwerfung ihres Antrages abspeisten und die Anwendung von Recht und Gesetz durchzusetzen unterließen.

#### Art. 1103(1) GG, Art. 10 AEMR, 14(1)2 IPBPR, 6(1)1 EMRK, 41, 47 EU-Grundrechtecharta

Die BGH-Richter Dose (Vors.), Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger, Guhling und Dr. Krüger, wenn sie es waren, verletzten die Beschwerdeführer in ihrem Grund- und Menschenrecht auf ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht, das in billiger Weise verhandelt, indem sie irrational willkürlich begründungslos menschenrechts- und paktwidrig den Antrag der Beschwerdeführer verworfen und an Stelle von Recht und Gesetz eine verfassungswidrige Regelung aufrechterhielten.

Simon Huber

Andrea Huber

Claus Plantiko, Avocat definitiv, Assessor iur.,  
Bevollmächtigter, Beauftragter, Vertreter,  
Gehilfe, Werkzeug, Beistand, Bote